

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN

Fachgebiet Umweltrecht

2500 Baden, Schwartzstraße 50



Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

An die
Gemeinde Tattendorf
z. H. des Bürgermeisters
Hauptplatz 2
2523 Tattendorf

Beilagen
BNW3-N-1114/001 1
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhbn@noel.gv.at
Fax 02252/9025-22281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0016098

| | | | |
|-------|---------------|-------------------------|------------|
| Bezug | BearbeiterIn | 02252 9025 Durchwahl | Datum |
| - | Zika Michaela | 22286 | 23.12.2014 |

Betrifft
NATURDENKMAL Nr. 163 – Trockenrasen, Parz.Nr. 1489, KG Tattendorf, Erklärung
zum Naturdenkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden **erklärt** das auf Parz.Nr. 1489, KG Tattendorf, vorhandene **Naturgebilde eines Trockenrasens zum Naturdenkmal**.

Der diesem Bescheid beiliegende verklausulierte Lageplan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides.

Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen.

Ausnahmen von diesem Eingriffs- und Veränderungsverbot sind nur in den folgenden Fällen und in der dort beschriebenen Art und Weise zulässig:

1. Das Naturdenkmal ist einer laufenden Pflege zu unterwerfen. Dafür kommen eine einmal jährliche Mahd, frühestens ab 1. August jeden Jahres, mit Entfernung des Mähgutes, eine extensive Beweidung und/oder eine Entfernung von Gehölzen in Frage.
2. Die Art der Pflege des Naturdenkmales ist jährlich mit einem ASV für Naturschutz festzulegen.

Folgende Maßnahme wird zur Absicherung für die Wiener Netze GmbH durch die Naturschutzbehörde gemäß § 12 Abs. 4 NÖ Naturschutzgesetz 2000 gestattet, da dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird:

3. Wartungs- und Reparaturarbeiten für die 110 kV-Leitungen sind weiterhin zulässig. Es ist jedoch die Bezirkshauptmannschaft Baden **im Voraus zu informieren** und ist die Durchführung der Maßnahmen **mit der Naturschutzbehörde abzustimmen**, wenn bei diesen Maßnahmen unmittelbar auf dem Trockenrasen manipuliert werden muss.

Rechtsgrundlagen:

§§ 12 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500

Begründung

Die Gemeinde Tattendorf hat mit Schreiben vom 28.04.2011 die Überprüfung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 951/1, KG Tattendorf, (nach dem Zusammenlegungsverfahren Grundstück Nr. 1489, KG Tattendorf), hinsichtlich Naturdenkmalwürdigkeit angeregt.

Hiezu fand am 16.11.2011 eine kommissionelle Verhandlung statt. Im Zuge dieser Verhandlung wurde durch die Amtssachverständige für Naturschutz der Abteilung BD2 des Amtes der NÖ Landesregierung beurteilt, ob der gegenständliche Trockenrasen Eigenschaften aufweist, die eine Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000 rechtfertigen würden.

Das eingeholte Gutachten lautet:

„Befund:

Der gegenständliche Trockenrasen findet sich im westlichsten Teil der Parz. Nr. 951/1, KG Tattendorf. Dieser annähernd dreieckige Parzellenteil wird im Norden von einem landwirtschaftlichen Güterweg (Parz.Nr. 1358/1), im Südwesten von der Landesstraße 157 und im Südosten von der Piesting begrenzt. Die Parzelle erstreckt sich entlang des Güterweges noch wesentlich weiter in östlicher Richtung. Während der Norden des dreieckförmigen Parzellenteiles eine dichte Bewaldung aufweist, sind im Süden noch größere offene Flächen vorhanden, die jedoch durch Strauchbewuchs bereits stark verbuscht sind. Die größte, noch offene Fläche wurde in den vergangenen Jahren einmal gehäckselt und zweimal mit Motorsensen freigeschnitten, um den Offencharakter zu erhalten. Aufgrund der jahrelangen Nichtnutzung ist auf dieser Fläche jedoch eine sehr starke Vergrasung gegeben, sodass sich hier derzeit nur eher wenige Trockenrasenpflanzen durchsetzen können. Sehr viele Trockenrasenelemente sind jedoch entlang des Güterweges zu finden, der in einem Abstand von ca. 20 m parallel zur Landesstraße 157 verläuft. Beidseitig dieses Güterweges ist dzt. eine hohe Artendichte gegen, wobei sich diese durch das Zusammenfallen von Trockenrasenelementen und Brachezeigern ergibt.

Durch das Zusammentreffen verschiedener Biotoptypen (Trockenrasen, Brache, Gebüsche, Uferbewuchs der Piesting) ergibt sich insgesamt eine sehr hohe Artenvielfalt. Insgesamt wurden bisher fast 150 Pflanzenarten festgestellt, von denen 15 nach der roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten als gefährdet eingestuft sind,

wie z.B. Trauernachtviole, Wiesenalant, Christusaugenalant und Feinblattlein, sowie eine Art als stark gefährdet, nämlich das Durchwachs-Hasenohr. Eine vollständig Artenliste wurde am heutigen Tage seitens der NÖ Berg- und Naturwacht übergeben und wird zum Akt genommen. Die interessantesten Stellen mit der größten Artendichte finden sich jeweils in den Übergängen zwischen den höhenmäßig unterschiedlich gelegenen Geländeteilen.

Im Zuge der Errichtung einer Radwegbrücke über die Piesting wurde ein Teil der Vegetation unmittelbar neben dem Güterweg wieder abgeschoben, diese Fläche wurde mittlerweile wieder rekultiviert.

Seitens der Gemeinde Tattendorf wurde am heutigen Tage ein Teilungsplan vorgelegt, aus dem hervorgeht, welche Fläche von der Gemeinde vom derzeitigen Grundeigentümer, der Agrargemeinschaft, erworben werden soll. Das Naturdenkmal soll sich auf diese Fläche beschränken. Die Fläche hat ein Ausmaß von ca. 4.747 m².

Nördlich des Güterweges auf Parz.Nr. 1358/1 bzw. südwestlich der Landesstraße 157 grenzt das nach der Vogelschutzrichtlinie ausgewiesene Natura-2000-Gebiet „Steinfeld“ an. Als Schutzobjekte sind Triel, Bachpieper und Kornweihe ausgewiesen.

Die Parzelle 951/1 liegt bereits außerhalb des Schutzgebietes.

Gutachten:

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die ggstl. Fläche aufgrund der hohen Artenzahl, die sich aus dem Zusammentreffen der unterschiedlichen Biotoptypen (Trockenrasen, Brache, Gebüsch, Uferbewuchs der Piesting) ergibt, als sehr wertvoll anzusehen. Für das Gemeindegebiet von Tattendorf ist dieses Biotop einmalig und daher unbedingt erhaltenswert. Die einzelnen Teile der Trockenrasen weisen jedoch unterschiedliche Störungsgrade in Folge der erfolgten Bautätigkeiten bei der Anlage des Güterweges, durch Verbuschung bzw. Nichtnutzung auf. Es sind daher dringend Pflegemaßnahmen erforderlich, um den ursprünglichen Trockenrasencharakter wieder herzustellen. Seitens Herrn Bgm. Reinfrank wurde erklärt, dass diese Pflegemaßnahmen seitens der Gemeinde durchgeführt werden sollen. Da zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht eindeutig beurteilt werden kann, welche Pflegemaßnahmen sich als am besten erweisen werden, soll die Art der Pflege jährlich im Einvernehmen mit einem Naturschutzsachverständigen festgelegt werden. Grundsätzlich sollte sich die Pflege aus einer Mahd, einer Beweidung und dem Entfernen von Sträuchern zusammensetzen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aufgrund der Seltenheit und besonderen Ausstattung der gegenständlichen Fläche eine besondere Schutzwürdigkeit gesehen wird und daher eine Unterschutzstellung als Naturdenkmal gerechtfertigt erscheint. Es sind jedoch unbedingt die oben beschriebenen Pflegemaßnahmen seitens der Gemeinde durchzuführen. Als Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal sind daher folgende Punkte festzulegen:

1. Das Naturdenkmal ist einer laufenden Pflege zu unterwerfen. Dafür kommen eine einmal jährliche Mahd frühestens ab 1. August jeden Jahres mit Entfernung des Mähgutes, eine extensive Beweidung und/oder eine Entfernung von Gehölzen in Frage.

2. Die Art der Pflege des Naturdenkmales ist jährlich mit einem ASV für Naturschutz festzulegen.

Die Fläche für das Naturdenkmal ergibt sich aus dem Teilungsplan, d.h. der Fläche, die seitens der Gemeinde Tattendorf tatsächlich angekauft wird. Endgültig wird diese Fläche erst feststehen, wenn das Zusammenlegungsverfahren bei der ABB Baden abgeschlossen ist.“

Am 08.09.2014 wurde seitens der Gemeinde Tattendorf mitgeteilt, dass das Zusammenlegungsverfahren bereits durchgeführt und das neue Grundstück Nr. 1489, KG Tattendorf, im Jahr 2013 im Grundbuch eingetragen wurde.

Da eine 110 kV-Leitung der Wiener Netze GmbH das Grundstück überspannt, wurde nach Bekanntgabe der für die Instandhaltung dieser Leitung seitens der Wiener Netze GmbH erforderlichen Maßnahmen eine Stellungnahme der Amtssachverständigen für Naturschutz, die im Rahmen des Parteiengehörs allen Verfahrensparteien zur Kenntnis gebracht wurde.

Die Amtssachverständige für Naturschutz hat in dieser Stellungnahme folgendes festgehalten:

„Wie bereits bei der Verhandlung am 16.11.2011 angekündigt, wurde die Trockenrasenfläche auf der Parzelle 951/1, KG Tattendorf, mittlerweile als eigene Parzelle 1489 ausgeschieden und steht nunmehr im Eigentum der Gemeinde Tattendorf. Nur diese neue Parzelle soll Naturdenkmal werden. Bereits bei der Verhandlung wurden zwei Auflagen hinsichtlich der Pflege des Naturdenkmales formuliert.

Zum Schreiben der Wiener Netze GmbH vom 27.10.2014 wird festgestellt, dass die 110-kV-Leitung das Naturdenkmal lediglich überspannt, der dazugehörige Mast Nr. 33 befindet sich auf Parz. 1487 und ist vom Naturdenkmal durch die Weg-Parz. 1488 getrennt. Seitens der Wiener Netze GmbH werden verschiedene Maßnahmen angeführt, die eventuell im Zuge von Reparatur- und Wartungsarbeiten an der 110 kV-Leitung notwendig sein könnten. Vom Großteil der eventuell notwendigen Maßnahmen ist der Trockenrasen auf Parz. 1489 jedoch nicht betroffen. Allenfalls könnten Grabungsarbeiten erforderlich werden, sollte ein vom Mast ausgehender bis zu 15 m langer Strahler defekt werden.

Die mittlerweile erdverlegte 20 kV-Leitung befindet sich an der Grenze zwischen den Parz. 1487 und 1488, ist daher vom geplanten Naturdenkmal auch durch die Wegparzelle getrennt. Grabungsarbeiten in diesem Bereich werden das Naturdenkmal daher auch nicht berühren.

Zur Absicherung für die Wiener Netze GmbH sollte nachfolgende Auflage/Ausnahme vom generellen Eingriffsverbot in das Naturdenkmal in den Unterschutzstellungsbescheid aufgenommen werden:

- Wartungs- und Reparaturarbeiten für die 110 kV-Leitungen sind weiterhin zulässig. Es ist jedoch die BH Baden im Voraus zu informieren und ist die Durchführung der Maßnahmen mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.“*

Im Rahmen des neuerlich erforderlichen Parteienghört ersuchte die Wiener Netze GmbH den vorgenannten Auflagepunkt um den Zusatz „ ...*abzustimmen, wenn bei diesen Maßnahmen unmittelbar auf dem Trockenrasen manipuliert werden muss.*“

Dieser Ergänzung hat die Amtssachverständige für Naturschutz zugestimmt.

§ 12 des Naturschutzgesetzes 2000 lautet:

Naturdenkmal

- (1) Naturgebilde, die sich durch ihre Eigenart, Seltenheit oder besondere Ausstattung auszeichnen, der Landschaft ein besonderes Gepräge verleihen oder die besondere wissenschaftliche oder kulturhistorische Bedeutung haben, können mit Bescheid der Behörde zum Naturdenkmal erklärt werden. Zum Naturdenkmal können daher insbesondere Klammen, Schluchten, Wasserfälle, Quellen, Bäume, Hecken, Alleen, Baum- oder Gehölzgruppen, seltene Lebensräume, Bestände seltener oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse oder Erscheinungsformen, fossile Tier- oder Pflanzenvorkommen sowie Fundorte seltener Gesteine oder Mineralien erklärt werden.
- (2) Soweit die Umgebung eines Naturgebildes für dessen Erscheinungsbild oder dessen Erhaltung mitbestimmende Bedeutung hat, kann diese in den Naturdenkmalschutz einbezogen werden.
- (3) Am Naturdenkmal dürfen keine Eingriffe oder Veränderungen vorgenommen werden. Das Verbot bezieht sich auch auf Maßnahmen, die außerhalb des von der Unterschutzstellung betroffenen Bereiches gesetzt werden, soweit von diesen nachhaltige Auswirkungen auf das Naturdenkmal ausgehen. Nicht als Eingriffe gelten alle Maßnahmen, die dem Schutz und der Pflege des Naturdenkmales dienen und im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde gesetzt werden.
- (4) Die Behörde kann für Maßnahmen, die Eingriffe im Sinne des Abs. 3 darstellen, die aber insbesondere der wissenschaftlichen Forschung oder der Erhaltung oder der Verbesserung des Schutzzweckes dienen sowie für die besondere Nutzung des Naturdenkmales Ausnahmen gestatten, wenn dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird.
- (5) Der Grundeigentümer oder Verfügungsberechtigte hat für die Erhaltung des Naturdenkmales zu sorgen. Aufwendungen, die über den normalen Erhaltungsaufwand hinausgehen, sind, sofern sie der Berechtigte nicht freiwillig aus eigenem trägt, vom Land zu tragen.
- (6) Bei Gefahr im Verzug hat der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte die zur Abwehr von Gefahren von Personen oder Sachen notwendigen Vorkehrungen am oder um das Naturdenkmal unter möglichster Schonung seines Bestandes zu treffen. Derartige Maßnahmen sind der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (7) Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Naturdenkmales haben jede Gefährdung, Veränderung oder Vernichtung des Naturdenkmales sowie die Veräußerung des in Betracht kommenden Grundstückes der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- (8) Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der Zustand des Naturdenkmales eine Gefährdung für Personen oder Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten ist oder wenn das geschützte Objekt nicht mehr besteht.

(9) Die Verpflichtungen nach Abs. 3 gelten ab dem Zeitpunkt der Verständigung von der Einleitung des Verfahrens zur Erklärung des Naturdenkmales und treten außer Kraft, wenn der Bescheid nicht innerhalb von 12 Monaten erlassen wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage sowie der obigen Ausführungen und in Entsprechung des Antrages kam die Behörde zu dem Schluss, dass spruchgemäß zu entscheiden war.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Gebühr für die Beschwerde beträgt € 14,30.

Ergeht an:

1. die NÖ Umwelthanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
2. die Wiener Netze GmbH, z.H. Herrn Mag. Rainer HAGEN, Mariannengasse 4-6, 1090 Wien
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. BD2-Naturschutz NÖ Gebietsbauamt II, z.H. Frau Dr. Jutta EDELBAUER, Ludwig Boltzmann-Straße 4/3, 2700 Wiener Neustadt
4. die NÖ Berg- und Naturwacht Ortseinsatzleitung Oberwaltersdorf, z.H. Herrn Alfred STEINER, Badener Straße 5, 2522 Oberwaltersdorf
5. BH Baden - Forstwesen
6. Abteilung Naturschutz

Für den Bezirkshauptmann
Mag. Dr. P i c h l e r